

Beglaubigter Auszug

Schrift über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schlangenbad

vom 6.2.1980

Punkt 4 der Tagesordnung, betr.: Änderung der Bausatzungen

Beschluß: I. Die Präambeln der Bausatzungen

Georgenborn "Südlich der Hauptstraße", "Schloßpark Hohenwald"

Wambach 1) "Auf dem Berg"
2) "In der unteren Barmich" und "In der oberen Barmich"
"In der Schlad"

Bärstadt 1) "Auf der untersten Platt", "Im Kappesgarten", "In der
Wendelswiese", "Auf der Pfitz"
2) "Auf der untersten Platt", "Auf der Gemeindeweide", "Auf
der Lehn", "Aufm Pfädchen", "Auf dem Rotenberg",
3) "In der Dickelswiese", "In der Kemeler Wiese", "Ober
der Sternwiese"

Hausen 1) "Am Dorf"
2) "Unterm Dorf", "Das Zimmetstück", "Ober den Driesch-
gärten"

Obergladbach Bausatzung der Gemeinde Obergladbach für die Neubaugebiete
gemäß Gesamtbebauungsplan vom 12.11.1970

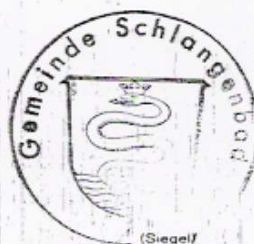
erhalten folgenden Wortlaut:

"Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und § 118 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hess. Bauordnung und des Hessischen Architektengesetzes vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391)."

II. In den unter Punkt I angeführten Satzungen im Absatz "Außenwerbung" muß der Hinweis auf § 29 bzw. § 118 HBO durch den Hinweis auf § 15 HBO ersetzt werden.

einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:



Schlangenbad, den 5. März 1980

L. Hoyer
Schäfer

(Verw.-Ang.)

Hausen

Bausatzung

der Gemeinde Hausen v.d.H.

für die Teilbereiche
der Gemarkung

"Unterm Dorf"
"Das Zimmetstück"
"Ober den Drieschgärten"

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl.S.103) und der §§ 3 und 29 Abs.4 der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 (GVBl.S.101) in der Fassung des Gesetzes vom 4.7.1966 (GVBl.I.S.171) hat der Beauftragte gem. § 141 der Hessischen Gemeindeordnung -aufgrund der Verfügungen des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 10.10.1967 und 22.2.1968, Az: I 2a - 1 - 3m 0409 - 724/67 - am 22. Juli 1968 für das in § 1 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet folgende

Bausatzung

beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Geltungsbereich und Umfang

Die vorliegende Bausatzung gilt für den am 20.7.1968 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan der Gemeinde Hausen v.d. Höhe für Teilbereiche der Gemarkung "Unterm Dorf", "Das Zimmetstück" und "Ober den Drieschgärten". Sie regelt die Bebauung dieses Gebietes in gestalterischer Hinsicht und ist nur in Verbindung mit dem v.g. Bebauungsplan gültig.

§ 2

Dachform

Die Hauptgebäude müssen mit Sattel- bzw. Walmdächern mit einer Dachneigung von 30 - 35° errichtet werden. Bei Walmdächern darf die Neigung des Walms am Giebel bis zu 50° betragen. Flach- und Pultdächer sind für Hauptgebäude nicht zulässig. Nebengebäude und Garagen können mit Pult- oder Flachdächern ausgeführt werden.

§ 3

Firstrichtung

Die Hauptgebäude müssen mit der Firstrichtung parallel zu den Baulinien oder Baugrenzen, jedoch im Bereich der Stichstraße senkrecht zu den Baulinien, errichtet werden. Werden Nebengebäude oder Garagen an der Nachbargrenze zugelas-

so darf die Dachneigung nicht zum Nachbargrundstück getet sein.

§ 4

Kniestöcke

Kniestöcke (Drempel) sind nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden mit Satteldächern zulässig. Die maximale Höhe der Kniestöcke bzw. Drempel wird auf 0,50 m festgelegt. Gemessen wird diese Höhe an der Außenkante des Außenmauerwerks, von OK-Geschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenwand mit der Dachhaut. Bei Hauptgebäuden mit Walmdächern, sowie bei Nebengebäuden und Garagen, sind Kniestöcke (Drempel) unzulässig.

§ 5

Dachgauben - Dachaufbauten

Dachgauben bzw. Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Hauptgebäuden zulässig. Sie dürfen eine maximale Länge von 1/2 der Firstlänge nicht überschreiten; die Einzelgaube muß mindestens 2,00 m lang sein. Die Ansichtsflächen sind ganz in Glas aufzulösen.

§ 6

Dachfarbe

Bei allen Gebäuden sind nur Dacheindeckungen in den Farben schiefergrau, schwarz und rotbraun zulässig. Materialien, die diese Farben nicht nachweisen - z.B. helle Wellasbestzementtafeln - sind entsprechend einzufärben.

§ 7

Einfriedigungen im Vorgartenbereich

- (1) Als Einfriedigungen im Vorgartenbereich gelten Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen und Wege, sowie seitliche Einfriedigungen im Bereich zwischen Baulinien oder vorderen Baugrenzen und der Straßengrenze.
- (2) Diese Einfriedigungen dürfen nicht als massive Mauern oder Zäune, die optisch wie eine geschlossene Wand wirken, (auch Kunststofftafeln u.ä. Materialien) ausgeführt werden.

Zulässig sind:

- 2.1 Einfriedigungen, bestehend aus massiven Sockeln - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,30 m - mit massiven Pfeilern - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m - mit zwischengehängten Eisengittern (kein Maschendraht)

bezw. offenen Zäunen aus Holz oder sonstigem geeigneten Material - maximale Höhe wie bei den Pfeilern.

2.2 Einfriedigungen aus Holz - oder Stahlpfosten mit Eisengittern (kein Maschendraht) bzw. offenen Holzzäunen oder offenen Zäunen aus sonst geeignetem Material - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m.

2.3 Lebende Hecken - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 1,00 m - mit massiven Pfeilern oder Rohr - bzw. Holzpfosten an den Türen und Toren - maximale Höhe über Oberkante Bürgersteig bzw. Erdreich 0,80 m.

§ 8

Einfriedigungen außerhalb des Vorgartenbereiches

1. Als Einfriedigungen außerhalb des Vorgartenbereiches gelten Einfriedigungen an der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenze, soweit sie nicht in § 7 (1) erfaßt sind.

2. Auf diese Einfriedigungen ist § 7 (2) Satz 1 anzuwenden. Zulässig sind:

2.1 Einfriedigungen aus Rohr- oder Holzpfosten mit Maschendrahtbespannung bzw. offene Holzzäune - maximale Höhe vom Erdreich 1,20 m -.

Zwischen den Pfosten können massive Sockelmauern bis zu einer maximalen Höhe von 0,30 m über Erdreich angelegt werden.

2.2 Lebende Hecken - maximale Höhe über Erdreich 1,50 m - unter Beachtung der Abstandsbestimmungen des § 29 (1) des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.9.1962 in der jeweilig gültigen Fassung.

§ 9

Außenwerbung

Soweit Anlagen der Außenwerbung nach § 29 (3) HBO zulässig sind, dürfen grelle, aufdringliche Farben und überdimensionale Darstellungen nicht angebracht werden.

Anlagen von Außenwerbungen in Vorgärten und auf oder über den Dächern sind ebenfalls nicht zulässig.

§ 10

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten. Die Bestimmungen des § 113 Hess. Bauordnung finden Anwendung.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,--DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,--DM geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (Bundesgesetzblatt I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.7.1957 (Bundesgesetzblatt II. Seite 713) ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

Die Bußgelder können auf dem Verwaltungszwangswege beigetrieben werden.

§ 11

Diese Bausatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hausen v.d.H., den..... *6. August 1968*

[Signature]
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht durch *Anschlag im öffentlichen*
Bekanntmachungstaste
beim Ordnungsamt vom *10. Aug.* bis *18. Aug. 1968*

Hausen v.d.H., den..... *20. August 1968*

[Signature]
Bürgermeister